

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

A) Problem

Der Gesetzentwurf regelt ein Problem in der Folge des zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsänderungsgesetzes.

Seit 1. Januar 1999 gelten neue Bestimmungen für die Vergütung der beruflichen Betreuung.

Maßgebend für die Höhe des Stundensatzes, den ein Berufsbetreuer bei Vergütungsansprüchen für die Betreuung Mittelloser gegen die Staatskasse zugrunde legen kann, sind seine gegebenenfalls vorhandenen besonderen Kenntnisse, die für die Betreuung nutzbar sind (§§ 1836 a, 1908 i Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes - BVormVG -). Je nach Art der Ausbildung, in welcher die für Betreuungen nutzbaren Kenntnisse erworben wurden, erhöht sich der Stundensatz von 35 DM auf 45 DM (im Fall einer Lehre oder vergleichbaren Ausbildung) bzw. 60 DM (bei einer Hochschulausbildung oder vergleichbaren Qualifikation).

Diese strikte Anknüpfung an die einschlägige berufliche Vorbildung des Betreuers unterscheidet sich vom früheren Recht, in dem sowohl die Qualifikation des Betreuers als auch die Schwierigkeit der Betreuung bei der gerichtlichen Vergütungsfestsetzung in einem von 25 bis 75 DM reichenden Rahmen zu berücksichtigen waren. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung von Berufsbetreuern ermächtigt § 2 BVormVG zu einer landesrechtlichen Regelung über eine „Nachqualifizierung“.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die bundesgesetzliche Ermächtigung für eine Nachqualifizierung der Betreuer ausgeschöpft: Die Teilnahme an einer Fortbildung mit erfolgreich abgelegter Prüfung wird gesetzlich einer Ausbildung gleichgestellt, die nutzbare Fachkenntnisse im Sinne der vergütungsrechtlichen Einstufung vermittelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Verfahren der Nachqualifizierung von Berufsbetreuern führt nicht zu einer Kostenbelastung des staatlichen Sektors, weil die Fachhochschulen als Träger hierfür kostendeckende Gebühren erheben können; Entsprechendes gilt für nichtstaatliche Fachhochschulen als Träger. Den einzelnen Betreuer treffen durch eine von ihm freiwillig absolvierte Fortbildung und Prüfung Kosten von rund 10.000 DM.

Mittelbar dürften für den Staatshaushalt durch höhere Vergütungsansprüche derjenigen durch eine Fortbildung besser qualifizierten Betreuer, die nicht schon nach früherem Recht den angestrebten Stundensatz von 60 DM erreicht haben, ab dem Jahr 2002 jährliche Zusatzaufwendungen in einer Größenordnung von rund 800.000 DM entstehen.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), geändert durch Art. 57 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 6 eingefügt:

„Art. 6

Umschulung, Fortbildung und Prüfung der Berufsbe-
treuer

(1) ¹Einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580, 1586) steht es gleich, wenn der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinn dieser Vorschrift durch eine Prüfung nachgewiesen hat. ²Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Betreuungen berufsmäßig geführt,
2. bereits vor dem 1. Januar 1999 über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Betreuungen berufsmäßig geführt und
3. an einer mindestens 350 Stunden umfassenden Umschulung oder Fortbildung teilgenommen

hat.

(2) ¹Umschulung und Fortbildung einschließlich der Prüfung werden von staatlichen und nichtstaatlichen Fachhochschulen in Bayern durchgeführt. ²Diese können sich dabei weiterer Einrichtungen bedienen.

(3) ¹Auf die Prüfung finden Art. 80 Abs. 2 bis 4, 6 und 8 sowie Art. 81 Abs. 1 bis 3 Satz 2, Abs. 4 bis 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) entsprechende Anwendung. ²Sie muss spätestens bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossen sein.

(4) ¹Für die Fortbildung einschließlich der Prüfung werden von den Fachhochschulen Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt erhoben. ²Die Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 bis 4 BayHSchG zum weiterbildenden Studium finden entsprechende Anwendung.

(5) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Rechtsverordnung die Inhalte der Umschulung und Fortbildung sowie wesentliche Grundsätze des Prüfungsverfahrens zu regeln.

(6) ¹Einer mit Erfolg abgelegten Prüfung stehen entsprechende Prüfungen in anderen Ländern gleich, so weit diese aufgrund landesrechtlicher Ausführungsregelungen zum Berufsvormündervergütungsgesetz abgenommen wurden. ²Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, welchen besonderen Kenntnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse gleichstehen.“

2. Die bisherigen Art. 6 und 7 werden Art. 7 und 8.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Zweck des Entwurfs

Zum 1. Januar 1999 ist das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten.

Wird ein Betreuer für einen mittellosen Betroffenen bestellt, erhält er für seine Tätigkeit eine Vergütung aus der Staatskasse (§ 1836 a BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BVormVG). Der Stundensatz der Vergütung beträgt grundsätzlich 35 DM. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich diese Vergütung auf 45 DM, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind. Der Stundensatz erhöht sich auf 60 DM, wenn die nutzbaren Kenntnisse des Betreuers durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind. Eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich ersetzt.

Die Neuregelung trägt der verbreiteten Kritik an dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Rechtszustand Rechnung: Nach § 1836 Abs. 2 BGB a.F. war der Stundensatz der Betreuervergütung einem an den Höchstsatz der Zeugenentschädigung angelehnten Rahmen zu entnehmen, der zuletzt im Regelfall von 25 bis 75 DM reichte. Für die konkrete Vergütung des Betreuers waren nach dem Gesetzeswortlaut sowohl die für die Führung der Betreuung erforderlichen besonderen Fachkenntnisse als auch die besonderen Schwierigkeiten der Betreuung maßgebend. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe führten zu einer bundesweit uneinheitlichen Rechtspre-

chungspraxis; teilweise wurde in benachbarten Landgerichtsbezirken der gesetzliche Maßstab unterschiedlich gehandhabt. Der Forderung nach Vereinheitlichung und Gleichbehandlung hat der Bundesgesetzgeber nunmehr durch strikte Anknüpfung des Stundensatzes der Vergütung an die einschlägige Qualifikation der Betreuer entsprochen.

Sie kann allerdings vielfach zu einer finanziellen Schlechterstellung derjenigen Betreuer führen, die ihre nutzbaren Fachkenntnisse durch berufliche Erfahrung erworben haben, ohne über eine einschlägige Ausbildung zu verfügen. Konnten die Gerichte bisher den Vergütungsrahmen nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ausschöpfen, ist nunmehr ausschließlich die für Betreuungen einschlägige Ausbildung des Betreuers maßgebend. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass Betreuern, denen nach früherem Recht ein Stundensatz von 60 DM oder mehr zuerkannt wurde, nunmehr nur noch 35 DM beanspruchen können. Dies gilt selbst dann, wenn sie über eine Hochschulausbildung verfügen, falls diese nicht für Betreuungen nutzbare Fachkenntnisse vermittelt hat.

Allerdings können die Gerichte aufgrund der Übergangsvorschrift des § 1 Abs. 3 BVormVG unter den dort genannten Voraussetzungen den Berufsbetreuern für Tätigkeiten bis zum 30. Juni 2000 einen an der bisherigen Vergütung orientierten, 60 DM nicht übersteigenden Stundensatz zuerkennen.

Um erfahrenen und bewährten Berufsbetreuern weiterhin eine existenzsichernde Mitarbeit im Betreuungswesen zu ermöglichen, sieht § 2 BVormVG eine Umschulung und Fortbildung von Berufsbetreuern vor: Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Lehre bzw. abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 BVormVG gleichsteht, wenn der Betreuer Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer mindestens drei bzw. fünf Jahre lang Betreuungen berufsmäßig geführt hat. Ferner muss der Prüfungsbewerber an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen haben, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 1 BVormVG vermittelt. Das bedeutet, dass diese Kenntnisse nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Lehre bzw. eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule vermittelten vergleichbar sind.

In Bayern besteht ein Bedarf für eine entsprechende landesrechtliche Regelung: Aufgrund einer vom Staatsministerium der Justiz im Februar 1999 durchgeführten Umfrage haben rund 180 Betreuerinnen und Betreuer ein konkretes Interesse an einer entsprechenden Fortbildung bekundet. Angesichts derzeit noch bestehender und durch die Rechtsprechung zu klärender Unsicherheiten, ob bestimmte Ausbildungsgänge für Betreuungen nutzbare Fachkenntnisse vermitteln, dürfte die Zahl der für eine entsprechende Fortbildung in Betracht kommenden Betreuer die bisher erfassten Interessenten sogar übersteigen.

Die vorgesehene Nachqualifizierung trägt nicht nur Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Existenzsicherung der betroffenen Gruppe von Berufsbetreuern Rechnung. Die rund einjährige berufsbegleitende Fortbildung, deren Inhalte durch Rechtsverordnung geregelt werden, soll den Teilnehmern umfassende und fundierte Kenntnisse zur Bewältigung ihrer beruflichen Aufgaben vermitteln, die sie in besonderem Maße für die Betreuung psychisch kranker bzw. geistig oder seelisch behinderter Menschen befähigen. Dies trägt dazu bei,

die Qualität beruflicher Betreuungsarbeit in Bayern insgesamt über das schon bisher erreichte Maß hinaus zu fördern.

2. Inhalt des Entwurfs

Durch dieses Gesetz macht der Freistaat Bayern von der in § 2 Abs. 2 und 3 BVormVG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch.

Es wird bestimmt, dass es einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG gleichsteht, wenn die Betreuerin oder der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Ein Bedarf auch für eine Ausschöpfung der Ermächtigung in § 2 Abs. 1 BVormVG (Gleichstellung mit Absolventen einer Lehre o.ä. mit der Folge eines Stundensatzes von 45 DM) besteht nicht: Die an der Umfrage beteiligten Betreuer haben nahezu einhellig Interesse nur an einer Fortbildung bekundet, welche zu einer vergütungsrechtlichen Gleichstellung mit Hochschulabsolventen führt.

Das Gesetz legt zeitliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung fest. Sie betreffen sowohl den Zeitraum, in dem Bewerber bereits Betreuungen berufsmäßig geführt haben müssen, als auch den zeitlichen Umfang der Umschulung oder Fortbildung.

Die Umschulung und Fortbildung einschließlich der Prüfung wird von staatlichen und nichtstaatlichen Fachhochschulen in Bayern durchgeführt. Diese können sich dabei weiterer Einrichtungen bedienen.

Für die Fortbildung einschließlich der Prüfung werden von den Fachhochschulen Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Die Inhalte der Umschulung und Fortbildung sowie wesentliche Grundsätze des Prüfungsverfahrens sind in einer Rechtsverordnung zu regeln. Zum Erlass dieser Verordnung wird das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ermächtigt.

Schließlich enthält das Gesetz eine Regelung über die Anerkennung von außerhalb Bayerns erfolgreich durch eine Prüfung abgeschlossenen Fortbildungsmaßnahmen aufgrund des jeweiligen Landesrechts.

3. Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Von den für eine Nachqualifizierung in Betracht kommenden etwa 190 Personen haben - berechnet auf der Grundlage eigener Angaben der an der Umfrage beteiligten Interessenten - ca. 40 % bereits nach früherem Recht im Regelfall eine Stundenvergütung zwischen 60 und 75 DM und etwa 26 % einen Stundensatz von 50 DM und mehr erhalten. Damit werden rund zwei Drittel aller Absolventen einer erfolgreichen Nachqualifizierung mit 60 DM einen Stundensatz erreichen, der in der Größenordnung ihrer bisherigen Vergütung liegt, für einige Betreuer sogar mit Abstrichen. Lediglich ein Drittel der betroffenen Betreuer hat nach früherem Recht Stundensätze zwischen 40 und 50 DM zugebilligt erhalten. Eine durchschnittliche Einkommensverbesserung dieser Betreuer um 15 DM pro Stunde dürfte bei Annahme von Durchschnittswerten über die Auslastung und einer angenommenen Zahl von rund 40 erfolgreichen Absolventen aus dieser Gruppe zu der geschätzten Ausgabenmehrung von jährlich rund 800.000 DM im Jahr führen. Bei diesem Zahlenvergleich ist

zu berücksichtigen, dass aufgrund der Übergangsvorschrift des § 1 Abs. 3 BVormVG die Gerichte den Berufsbetreuern auch nach dem 1. Januar 1999 einen an ihrer früheren Vergütung orientierten Stundensatz bis zur Höhe von 60 DM bewilligen können, sodass nicht die gesetzlich abgesenkten Stundensätze als Vergleichsbasis heranzuziehen sind.

Dem ist gegenüberzustellen, dass diese Personengruppe durch eine intensive Fortbildung für die schwierigen Anforderungen der Betreuungsarbeit noch besser qualifiziert wird.

Im Übrigen erscheint es nicht möglich, die zuletzt genannte Gruppe von Berufsbetreuern von einer Nachqualifizierung grundsätzlich auszunehmen. Zum einen gilt der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für einen Teil hiervon auch insoweit, als sie die bisher erzielten Vergütungen zwischen 40 und 50 DM nach neuem Recht nicht mehr erhalten können: Ihr Ausbildungsberuf (z.B. Justizangestellte, Augenoptikerin, Versicherungsfachmann) vermittelt keine für Betreuungen nutzbaren Fachkenntnisse und berechtigt deshalb nur zu einem Stundensatz von 35 DM. Eine Beschränkung der Fortbildungsmöglichkeit allein auf die Stufe der bisher erzielten Vergütung ist aber vom Bundesgesetzgeber nicht vorgegeben und wäre auch verfassungsrechtlich problematisch. Sie würde zudem die Kapazität der zur Mitwirkung bereiten Fachhochschulen überfordern, weil insoweit doppelgleisige Lehrveranstaltungen und Prüfungen unterschiedlichen Inhalts angeboten werden müssten.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Durch Art. 6 - neu - AGBtG wird die bundesrechtliche Ermächtigung in § 2 Abs. 2 und 3 BVormVG i.V. mit § 1908 i Abs. 1 BGB ausgeschöpft.

Mit *Absatz 1* wird es einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG gleichgestellt, wenn der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung nachgewiesen hat.

Prüfungsbewerber müssen eine dreifache Zulassungsvoraussetzung erfüllen:

Sie müssen mindestens fünf Jahre lang Betreuungen berufsmäßig geführt haben. Dies entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BVormVG.

Ferner wird eine zusätzliche, auf die Ermächtigung in § 2 Abs. 3 Satz 1 BVormVG gestützte Voraussetzung eingeführt: Ein Prüfungsbewerber muss bereits vor dem 1. Januar 1999 über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Betreuungen berufsmäßig geführt haben. Diese Bestimmung orientiert sich an dem diesem Gesetz zugrundeliegenden Gedanken des Vertrauensschutzes: Der Regierungsentwurf des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes mit der darin enthaltenen Neukonzeption der Regelungen über die Vergütung von Berufsbetreuern wurde im November 1996 vom Bundeskabinett beschlossen und anschließend jedenfalls der Fachöffentlichkeit bekannt. Wer nach dem 1. Januar 1997 eine Tätigkeit als Berufsbetreuer aufnahm, musste mit einer Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Vergütung rechnen und konnte sich in seinen Dispositionen hierauf einstellen.

Schließlich wird der zeitliche Mindestumfang der von den Prüfungsbewerbern zu absolvierenden Nachqualifizierung auf 350 Stunden festgelegt. Diese Zahl berücksichtigt einerseits die inhaltlichen und an dem Maßstab der Gleichstellung mit Hoch-

schulabsolventen ausgerichteten Anforderungen der Nachqualifizierung. Andererseits wird hierbei nicht aus dem Blick verloren, dass es sich um eine berufsbegleitende Maßnahme handelt, welche die interessierten Betreuer in einem angemessenen Zeitraum möglichst innerhalb eines Jahres mit einer Prüfung abschließen sollen.

In *Absatz 2* wird festgelegt, dass Träger der Umschulung und Fortbildung einschließlich der Prüfung die staatlichen und nicht-staatlichen Fachhochschulen in Bayern sein können. Diese können sich dabei weiterer Einrichtungen bedienen. Hierbei kommen namentlich den jeweiligen Hochschulen angegliederte privatrechtliche Institute in Betracht.

Die Trägerschaft von Fachhochschulen entspricht dem Ziel, die erfolgreichen Teilnehmer der Nachqualifizierung vergütungsrechtlich den Absolventen einer Hochschulausbildung gleichzustellen. Sie gewährleistet die Einhaltung der an die Fortbildung und Prüfung zu stellenden Qualitätsanforderungen.

In *Absatz 3 Satz 1* wird die Prüfung durch Verweisung auf Bestimmungen der Art. 80 und 81 BayHSchG geregelt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfungsordnungen von den Fachhochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums bedürfen.

Durch *Satz 2* wird eine zeitliche Grenze für das Projekt der Nachqualifizierung festgelegt. Die Prüfung muss spätestens bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossen sein. Diese Frist erscheint ausreichend bemessen. Sie bringt zugleich zum Ausdruck, dass es sich bei der Nachqualifizierung um eine zeitlich begrenzte und auf die Problematik des Übergangs zu der gesetzlichen Neuregelung abgestimmte Maßnahme handelt, die keine dauerhaften neuen Ausbildungsstrukturen schaffen soll.

Absatz 4 bestimmt, dass die an der Fortbildung beteiligten Fachhochschulen hierfür einschließlich der Prüfung Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt erheben, um die Kostendeckung der Maßnahmen zu gewährleisten. Die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Art. 85 Abs. 2 bis 4 BayHSchG zum weiterbildenden Studium schafft eine Rechtsgrundlage für die hierfür zu erhebenden Gebühren.

In *Absatz 5* wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Rechtsverordnung die Inhalte der Umschulung und Fortbildung sowie wesentliche Grundsätze des Prüfungsverfahrens zu regeln.

Mit *Absatz 6* werden Prüfungen in anderen Ländern, welche dort aufgrund landesrechtlicher Ausführungsregelungen zum BVormVG abgenommen wurden, den entsprechenden in Bayern erfolgreich abgelegten Prüfungen gleichgestellt. Ohne eine derartige Anerkennungsregelung könnten Vormundschaftsgerichte in Bayern den Absolventen einer in einem anderen Land abgelegten Prüfung nicht die Sätze der Stundenvergütungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG zusprechen, zu welchen die erfolgreiche Teilnahme an einer Nachqualifizierung berechtigt. Bei den Vorbereitungen zu entsprechenden Gesetzgebungsverfahren wurde unter denjenigen Ländern, welche einen Bedarf für eine jeweilige landesrechtliche Regelung nicht ausgeschlossen hatten, grundsätzliches Einvernehmen über den inhaltlichen Rahmen einer Regelung erzielt. Damit ist die Vergleichbarkeit der in den jeweiligen Ländern abgelegten Prüfungen gewährleistet, sodass es keiner aufwändigen einzelfallbezogenen Anerkennungsverfahren bedarf.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Art. 6 in das AGBtG.